

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 20.12.2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird neu gefasst: Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 €

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 wird neu gefasst:

Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter zu den Grundbeträgen nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

für den 1. Stellvertreter	400 €
für den 2. Stellvertreter	200 €
für den 3. Stellvertreter	100 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 20.12.2018

Roth, Bürgermeister